

Vereins-Satzung des Gemischten Chores „movicanto e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Mitteldeutschen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.
Er führt den Namen „movicanto“ mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Kassel und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ein gemischter Chor. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), insbesondere die Pflege des Chorgesangs.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen (Aufführungen) vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.
2. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Eine verbindliche Anmeldung erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und ist sechs Wochen vorher schriftlich einzureichen. Bis zum Austrittstermin bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der **Tod** eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand **ausgeschlossen** werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
3. Für die Mitgliedschaft ist ein monatlicher finanzieller Beitrag auf das Konto des Vereins zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag jeweils zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
4. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins.
2. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz ihrer Sachaufwendungen, die nachweislich für den Verein getätigt wurden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter (i.d.R. dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter) zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 1 Jahr
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Anträge bezüglich Satzungsänderungen (a) sind dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass dieser alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin davon in Kenntnis setzen kann, so dass diesen genügend Zeit bleibt, sich sachgerecht vorzubereiten. Anträge, die sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat, gebildet aus singenden Mitgliedern des Vereins
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenführer.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
6. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Kasseler Tafel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Beschluss aus der Mitgliederversammlung vom 22.04.2009).

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2015 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.
2. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.